

## **Organisationsordnung der Arbeitsstelle MINTFIT Hamburg**

### **§ 1 Rechtsstellung**

Die Arbeitsstelle MINTFIT Hamburg (AMH) ist eine Betriebseinheit der Technischen Universität Hamburg (TUHH) nach § 93 HmbHG.

### **§ 2 Zielsetzung**

Die AMH bündelt das im Projekt MINTFIT gesammelte Wissen im Bereich der Durchführung von E-Assessments im MINT- sowie medizinisch-gesundheitswissenschaftlichen Bereich und entwickelt es weiter. Unter E-Assessment sei hier in einem umfassenden Sinn das technologiegestützte Üben, Testen, Prüfen und Evaluieren verstanden.

Die AMH stellt ihre fachliche Expertise und ihre technische Infrastruktur den beteiligten Hamburger Hochschulen zur Verfügung, um E-Assessments durchzuführen. Sie berät und unterstützt Lehrende bei der Planung und Durchführung von E-Assessments. Sie stellt dazu auch technische Unterstützung im Rahmen mobiler und ggf. stationärer Testcenter-Lösungen zur Verfügung.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die AMH ist eine zentrale Koordinations- und Servicestelle, die Dienstleistungen für die Hamburger Hochschulen und das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) im Bereich des E-Assessments anbietet.
- (2) Dazu gehören der Betrieb und die inhaltliche wie technische Weiterentwicklung der MINTFIT-Plattform, über die auf den in § 2 genannten Fachgebieten Tests und daran angeschlossene Kurse online bereitgestellt werden. Die bearbeiteten Fachgebiete können auf Beschluss des AMH-Rates im Einvernehmen mit dem Präsidium der TUHH ausgeweitet werden. Hinzu kommt die Unterstützung der beteiligten Hochschulen und des UKE bei elektronischen Übungs-, Test- und Prüfungsformaten. Hierzu zählt die Beratung, Organisation und technische Unterstützung bei von den Hochschulen und dem UKE geplanten E-Assessments und die Bereitstellung entsprechender Infrastruktur.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Die TUHH ist als Trägerin der Betriebseinheit geborenes Mitglied des AMH. Weitere Mitglieder der AMH können alle übrigen staatlichen Hamburger Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 6 HmbHG sowie das UKE werden, sofern sie Lehrveranstaltungen in mindestens einem der unter § 2 Satz 1 fallenden oder in mindestens einem der auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Satz 2 hinzugefügten Fachgebiete anbieten.
- (2) Die Mitgliedschaft der in Absatz 1 genannten Einrichtungen entsteht durch deren schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Präsidium der TUHH, welches das AMH-Direktorium über die AMH-Geschäftsstelle über den Beitritt informiert. Das Präsidium der TUHH kann einen Beitritt ablehnen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen oder falls ein wichtiger Grund gegen den Beitritt spricht.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund der Austrittserklärung einer Mitgliedsinstitution.

## **§ 5 Organe**

Die AMH besteht aus folgenden Organen:

- 1 AMH-Direktorium,
- 2 AMH-Geschäftsstelle,
- 3 AMH-Rat,
- 4 Fachlicher Beirat der AMH.

## **§ 6 AMH-Direktorium**

(1) Das Direktorium besteht aus:

1. einer Direktorin oder einem Direktor,
2. zwei stellvertretenden Direktorinnen oder stellvertretenden Direktoren,
3. der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der AMH.

(2) Das Direktorium ist für die strategische Konzeptionierung der AMH und die Erstellung eines Arbeitsprogrammes unter Berücksichtigung der in §§ 2 und 3 genannten Zielsetzungen und Aufgaben verantwortlich und gibt Anstöße zur Weiterentwicklung. Es berücksichtigt dabei die Empfehlungen des Fachlichen Beirates.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist eine auf dem MINT-Gebiet ausgewiesene mindestens promovierte Wissenschaftlerin oder ein entsprechend ausgewiesener Wissenschaftler der TUHH. Sie oder er wird für die Dauer von drei Jahren vom Präsidium der TUHH bestellt. In begründeten Fällen kann die Bestellung auch für eine kürzere Zeit als drei Jahre erfolgen. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Direktoriums. Ihr oder ihm obliegen die Leitung der AMH und die Verantwortung für alle Angelegenheiten nach innen und außen, die nach dem HmbHG nicht durch das Präsidium oder den/die Präsident/in wahrgenommen werden. Die Direktorin oder der Direktor berichtet regelmäßig an das Präsidium der TUHH.

(4) Die stellvertretenden Direktorinnen oder stellvertretenden Direktoren sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler unterschiedlicher anderer beteiligter Hamburger Hochschulen oder des UKE. Die stellvertretenden Direktorinnen oder stellvertretenden Direktoren werden vom Präsidium der TUHH auf Vorschlag des AMH-Rates für die von der entsendenden Einrichtung (Hamburger Hochschule bzw. UKE) gewünschte Amtszeit von maximal drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

## **§ 7 AMH-Geschäftsstelle**

(1) Der Direktor oder die Direktorin wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer geleitet wird.

(2) Die Geschäftsstelle

- setzt das Arbeitsprogramm in dem ihr zugewiesenen Aufgabenbereich eigenständig um,
- koordiniert die Umsetzung des Arbeitsprogramms mit den Beteiligten an den Hochschulen,
- übernimmt die Administration der Vergabe von Mitteln der für Wissenschaft zuständigen Behörde,
- koordiniert die Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die von den einzelnen beteiligten Hochschulen angestellt wurden, um im MINTFIT-Kontext mitzuarbeiten.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von der TUHH bestellt.

Sie oder er

- verantwortet die operative Umsetzung des Arbeitsprogramms,

- erstellt den Statusbericht und trägt dem Fachlichen Beirat regelmäßig vor,
- arbeitet ggf. selbst an der Umsetzung des Arbeitsprogramms mit,
- ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Hochschullehrerinnen und -lehrer, auch in deren Funktion als Personalverantwortliche für die Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter.

### **§ 8 AMH-Rat**

(1) Dem AMH-Rat gehören die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten Lehre der beteiligten Hamburger Hochschulen, die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehredes UKE sowie das zuständige Mitglied im Leitungsteam der für Wissenschaft zuständigen Behörde an.

(2) Aufgaben des AMH-Rates sind:

- Entscheidung über das Arbeitsprogramm und Freigabe entsprechender Mittel,
- Sicherstellung der Unterstützung der Aktivitäten in den jeweiligen Hochschulen,
- Entscheidung von strategischen Fragen, die vom Fachlichen Beirat oder dem Direktorium vorgelegt werden.

(3) Der AMH-Rat kommt anlassbezogen zusammen. Er erhält einmal jährlich einen Sachstandsbericht.

### **§ 9 Fachlicher Beirat der AMH**

(1) Zur fachlichen Begleitung und Beratung sowie Weiterentwicklung der AMH wird ein Fachlicher Beirat einberufen.

(2) Dem Fachlichen Beirat der AMH gehören je mindestens zwei von den Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten berufene Mitglieder der beteiligten Hamburger Hochschulen und des UKE an, wovon mindestens eine davon Professorin oder Professor ist. Dem Fachlichen Beirat gehört ferner die zuständige Referatsleiterin bzw. der zuständige Referatsleiter der für die Wissenschaft zuständigen Behörde an.

(3) Aufgaben des Fachlichen Beirates sind:

- Beratung des AMH-Rates zu Schwerpunktsetzungen im Arbeitsprogramm,
- Begleitung und Beratung der AMH-Geschäftsstelle bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms,
- Entscheidung operativer Fragen aus der Umsetzung des Arbeitsprogramms, die von der AMH-Geschäftsstelle vorgelegt werden,
- Freigabe disponibler Mittel, sofern dies im Arbeitsprogramm vorgesehen ist.

(4) Der Fachliche Beirat tagt regelmäßig auf Einladung der AMH-Geschäftsstelle.

### **§ 10 Auflösung der AMH**

Als zentrale Betriebseinheit kann die AMH nach § 93 Abs. 2 HmbHG durch Beschluss des Präsidiums der TUHH aufgehoben werden.

### **§ 11 Schlussbestimmung**

Die Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium der TUHH zum 15.07.2021 in Kraft und ersetzt die seit dem 01.01.2021 gültige Organisationsordnung der Arbeitsstelle MINTFIT Hamburg.